

sei es nur mit der Untersuchung selbst oder, wenn die Institutsleitung es für angezeigt hält, auch schon mit der Entnahme des zu untersuchenden Blutes.

Die Sache ist zur Ergänzung des Beweises in diesem Sinne und zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

25. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 25. September 1941 i. S. Helfenstein gegen Muff und Konsorten.

Verwaltungsbeiratschaft für eine verheiratete, unter Güterverbindung stehende Frau. Die Rechte des Ehemannes bleiben gewahrt. Abgrenzung dieser Rechte gegenüber den Obliegenheiten des Beirates. Art. 194 ff., 395 Abs. 2 ZGB.

Mise sous conseil légal d'une femme mariée et vivant sous le régime de l'union des biens. Les droits du mari restent sauvegardés. Délimitation de ces droits par rapport aux attributions du conseil légal. Art. 194 et suivants, 395 al. 2 CC.

Inabilitazione della moglie che vive sotto il regime dell'unione dei beni. I diritti del marito restano salvaguardati. Delimitazione di questi diritti di fronte alle attribuzioni dell'assistente. Art. 194 e seg., 395 cp. 2 CC.

Darin, dass die Anordnung einer Beiratschaft zwecklos geworden sei zufolge der von ihr eingegangenen Ehe, kann der Rekurrentin nicht beigespflichtet werden. Das Bundesgericht hat bereits ausgesprochen, dass auch eine verheiratete Frau unter gegebenen Voraussetzungen nach Art. 369 ff. ZGB entmündigt werden müsse (BGE 50 II 438). Ebensowenig wird eine im übrigen gegenüber der betreffenden Frau notwendige Beiratschaft überflüssig wegen der Rechte und Pflichten des Ehemannes. Die (hier in Frage stehende) Verwaltungsbeiratschaft besteht nach Art. 395 Abs. 2 ZGB nicht nur in der Besorgung der gewöhnlichen Verwaltung des Vermögens, die nach den Regeln des ordentlichen Güterstandes bezüglich des eingebrachten Frauengutes freilich dem Ehemann obliegt (Art. 200 ZGB); vielmehr ist der unter solcher Beiratschaft stehenden Person noch um so mehr die eigentliche Verfügung über die Vermögenssubstanz entzogen, abge-

sehen von den durch die Beiratschaft nicht betroffenen Erträgnissen (BGE 56 II 243). Das hat gleichfalls Bedeutung für eine verheiratete, speziell auch eine unter Güterverbindung stehende Frau. Ist diese unfähig, allfällige Verfügungen über die Substanz ihres Vermögens selber zu treffen, so ist sie auch durch die ihr vorbehaltenen Zustimmung zu derartigen Verfügungen des Ehemannes (Art. 202) nicht hinreichend geschützt, sondern muss vor den Folgen ihrer eigenen Einsichtslosigkeit oder Unüberlegtheit eben durch einen Beirat bewahrt werden, der an ihrer Stelle über die Zustimmung zu solchen Verfügungen zu entscheiden hat, allenfalls unter Mitwirkung vormundschaftlicher Behörden entsprechend Art. 421 ff. ZGB. Ferner kommt die einer verheirateten Frau bestellte Verwaltungsbeiratschaft zur Geltung bei den Willenserklärungen, welche die Ehefrau selbständig abzugeben hat, also namentlich bei Verfügungen über Sondergut (Art. 192/242), bei Vertretung der ehelichen Gemeinschaft (Art. 200 Abs. 3, Art. 203) und bei den von der Frau unter Vorbehalt der Zustimmung des Mannes vorzunehmenden Rechtshandlungen (204), soweit die beiden letztern Fälle sich auf die Substanz des Frauengutes beziehen. Wo das Gesetz gemeinsames Handeln beider Ehegatten oder die Zustimmung des einen zur Verfügung des andern verlangt (vgl. auch Art. 217 für die Gütergemeinschaft), kann nicht etwa einfach der Ehemann als Vertreter der Ehefrau gelten; soll doch in den betreffenden Fällen nicht er allein verfügen. Vormundschaftliche Massnahmen gegenüber der Ehefrau lassen andererseits die dem Ehemann als solchem zustehenden Rechte wie auch die ihm obliegenden Pflichten unberührt, wie in BGE 50 II 439 Erw. 3 bereits für den Fall einer Entmündigung ausgesprochen wurde. Bestehen Zweifel an der Tauglichkeit des Ehemannes selbst zur Verwaltung des Vermögens, so kommen vormundschaftliche Massnahmen ihm gegenüber in Frage, allenfalls neben solchen gegen die Ehefrau.